



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

62. Jahrgang

Ansbach, 15. Dezember 2017

Nr. 12

Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

„Warum Europa?“ Diese Frage stellen sich heute manche, für die Frieden, Freiheit, Freizügigkeit, Schutz der Menschenrechte und Wohlstand in Europa inzwischen selbstverständlich geworden sind. Für einige ist die Europäische Union nur ein Bürokratiemonster, ist „Brüssel“ schuld, wenn in Zeiten rasanter Veränderungen scheinbar Bewährtes nicht zu bewahren ist, für andere kommt „unser Land zuerst!“



Dieser Frage „Warum Europa?“ hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge im Sommer dieses Jahres seine Plakataktion „Darum Europa!“ entgegengesetzt und damit hervorgehoben, warum wir nicht zuletzt Europa brauchen und warum wir entschieden für ein gemeinsames Europa werben und uns für Europa starkmachen sollten. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier fasste Europa kürzlich wie folgt zusammen:

„Dieses Europa, die in Frieden vereinte Europäische Union, ist die Antwort auf die Verheerungen zweier Weltkriege.“

Der damalige Ministerpräsident von Luxemburg Jean-Claude Juncker hat es 2008 im Deutschen Bundestag bei einer Rede zum Volkstrauertag noch pointierter formuliert:

„Wer an Europa zweifelt, wer an Europa verzweifelt, der sollte Soldatenfriedhöfe besuchen! Nirgendwo besser, nirgendwo eindringlicher, nirgendwo bewegender ist zu spüren, was das europäische Gegeneinander an Schlimmsten bewirken kann. Das Nicht-Zusammenleben-Wollen und das Nicht-Zusammenleben-Können haben im 20. Jahrhundert 80 Millionen Menschen das Leben gekostet.“

Lassen Sie uns daran arbeiten, den Frieden zwischen den Völkern zu bewahren. Europa ist unsere gemeinsame Basis, auf der wir die Vielfalt unserer Länder genießen, aber auch die Einigkeit der Europäer leben können.



Lassen Sie uns in Zeiten des wachsenden Populismus und nationalistischer Tendenzen aber auch gegen Missgunst und Unfrieden in unserer Gesellschaft kämpfen, lassen Sie uns wieder mit mehr Respekt voreinander und mit Respekt vor anderen Meinungen umgehen.

Viele betrachten mit Sorge, wie sich die Sprache und die Kommunikation in vielen Bereichen des Lebens ändert und zunehmend verroht - in der Schule, in der Politik, in den Medien und vor allem in den sozialen Netzwerken. Wir erleben Aggressivität, eine Sprache des Hasses, der Geringschätzung und Diskriminierung, persönliche Beleidigungen, bewusste Kränkungen. Wir beobachten, wie unsere Gesellschaft gespalten und Menschen emotional aufgehetzt werden. Extreme Gruppierungen und insbesondere Repräsentanten der Rechtspopulisten und Rechtsextremisten tragen zu dieser Verrohung maßgeblich bei. Die Haltung, dass auch der andere Recht haben könnte, verschwindet zunehmend.

„Dabei lebt Demokratie doch gerade von der Bereitschaft, auch anderen zuzuhören, sich selbst und die eigene Position zu überprüfen und in Respekt vor anderen Positionen nach Lösungen im Streit der Interessen zu suchen“, wie es Bundespräsident Steinmeier kürzlich in einem Interview formulierte. Daher meine ich, sind wir alle aufgerufen, sorgfältig auf unsere Sprache zu achten, bei ihrem Gebrauch Vorbilder zu sein und - wo nötig - auch einmal in aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass bestimmte Dinge und Äußerungen einfach nicht gehen.

Es ist mir zum Schluss ein großes Anliegen am Ende des Jahres 2017 den vielen Bürgerinnen und Bürgern Mittelfrankens meinen herzlichen Dank auszusprechen, die sich wieder freiwillig und ehrenamtlich, mit großem bürgerschaftlichem Engagement, in den Dienst am Nächsten gestellt haben oder auch sonst zum Wohl der Allgemeinheit tätig waren, sei es in den Kirchen, den karitativen Einrichtungen und Hilfsorganisationen, den Vereinen, Verbänden und Gewerkschaften. Nur in diesem oft selbstlosen, engen und verständnisvollen Miteinander von Bürgerinnen und Bürgern, Staat und Kommunen, kann auf Dauer unsere vielschichtige Gesellschaft friedlich bestehen. In meinen Dank einbeziehen will ich alle Ausgeschiedenen und Wiedergewählten der Bundestagswahl für ihren oftmals langjährigen Einsatz im Parlament.

Im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung von Mittelfranken wünsche ich Ihnen allen ein erholsames und frohes Weihnachtsfest und ein gutes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2018.

Ansbach, im Dezember 2017

Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 30. August 1972 über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus vom 15. November 2017	172
Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 127 Neustadt a. d. Aisch - Uehlfeld - Höchstadt a. d. Aisch zwischen dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 27.10.2017/06.11.2017	172
Änderung der Zweckvereinbarungen zur Verlängerung der Grundlaufzeit der Zweckvereinbarungen über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Fürth, dem Landkreis Fürth und der Stadt Schwabach vom 18.09.2017;	
- Änderung der Zweckvereinbarung vom 12.10.1999/19.10.1999 mit dem Zweckverband Abfallentsorgung Rangau; ergänzt durch die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Fürth vom 12.10.1999/18.10.1999	175
- Änderung der Zweckvereinbarung vom 12.10.1999/19.10.1999 mit dem Zweckverband Abfallentsorgung Rangau; ergänzt durch die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Fürth vom 12.10.1999/18.10.1999	175
- Änderung der Zweckvereinbarung vom 24.01.2000 mit der Stadt Schwabach	176
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Baggerweiher zwischen Bechhofen und Gauchsdorf“ im Landkreis Roth vom 1. Dezember 2017	177
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken - ZV IT Franken; Erste Änderungssatzung, Beitritt des Schulverbandes Igensdorf und der Stadt Altdorf vom 4. Dezember 2017	179
Genehmigung von zwei Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Nürnberg vom 04.12.2017/07.12.2017	180
Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtssystemen und Flugmodellen gemäß § 21a Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und zur allgemeinen Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b LuftVO in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken des Freistaates Bayern	187
Bekanntmachungen der Planungsverbände	
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2018	193
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Nürnberg für das Haushaltsjahr 2018	194
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Informationstechnik Franken (ZV IT - Entschädigungssatzung - EZVIT)	195
Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach, Landkreis Ansbach, für das Haushaltsjahr 2018	195
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2018	196
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2018	198
Haushaltssatzung 2018 des ZRF Mittelfranken Süd	199
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pfofeld, Bereich Langlau „Am Bahnhof“, Fl.-Nr. TF 662, - Umwandlung von einer Grünfläche zur gemischten Wohnbaufläche - Genehmigung	200
Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für das Wirtschaftsjahr 01.10.17 bis 30.09.19 vom 5. Oktober 2017	200
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	202

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung der
Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 30. August 1972
über die Neuorganisation der Volksschulen
in der Stadt Nürnberg
mit Ausnahme der Stadtteile
Katzwang, Greuth, Neukatzwang,
Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf,
Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch,
Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus**

Vom 15. November 2017

Aufgrund der Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 141, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert am 12. Juli 2017 (GVBl S. 362) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Die Grundschule Nürnberg Zugspitzstraße wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Grundschule Nürnberg Gretel-Bergmann-Schule“

§ 2

§ 3 Nr. 75 der Rechtsverordnung von Mittelfranken vom 30. August 1972 über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus (RABl Nr. 31/1972, S.159) erhält folgende Fassung:

- „a) Grundschule Nürnberg Gretel-Bergmann-Schule
b) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4
c) Als Schulsprengel wird die Fläche bestimmt, die von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:
- Norden: Karl-Schönleben-Straße - Gleiwitzer Straße
Osten: Ringbahn
Süden: Ringbahn
Westen: Münchener Straße.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Ansbach, 15. November 2017

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABl S. 172

Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 127 Neustadt a. d. Aisch - Uehlfeld - Höchststadt a. d. Aisch zwischen dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und dem Landkreis Erlangen-Höchststadt vom 27.10.2017/06.11.2017

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 27. November 2017 Gz. 12.2-1443-1-18

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 20.11.2017, Gz.12.2-1443-1-18, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgabe der
Sicherstellung der ausreichenden Bedienung
für die VGN-Linie 127 Neustadt a. d. Aisch -
Uehlfeld - Höchststadt a. d. Aisch**

zwischen

dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, vertreten durch den Landrat, Herrn Helmut Weiß, Landratsamt Neustadt a. d. Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a. d. Aisch

- nachfolgend Landkreis NEA genannt -

und

dem Landkreis Erlangen-Höchststadt, vertreten durch den Landrat, Herrn Alexander Tritthart, Landratsamt Erlangen-Höchststadt, Postfach 15 20, 91013 Erlangen

- nachfolgend Landkreis ERH genannt -

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

wird die nachstehende Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die VGN-Linie 127 (Neustadt a. d. Aisch - Uehlfeld - Höchststadt a. d. Aisch) geschlossen.

Präambel

Der Landkreis NEA beabsichtigt die Ausschreibung von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs, auf die sich seine Zuständigkeit als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG in räumlicher Hinsicht erstreckt. Von der Ausschreibung umfasst ist auch die VGN-Linie 127, Neustadt a. d. Aisch - Uehlfeld - Höchststadt a. d. Aisch. Die vorgenannte Linie 127 betrifft auch Interessen und Bedürfnisse des Landkreises ERH,

sodass von einer gemeinsamen Zuständigkeit beider Landkreise für die Ausschreibung dieser Linien ausgegangen werden muss. Um die alleinige Zuständigkeit bei dem Landkreis NEA für die Ausschreibung der vorgenannten Linie zu begründen, überträgt der Landkreis ERH hiermit seine Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die vorstehend genannte VGN-Linie 127 auf den Landkreis NEA.

Diese Zweckvereinbarung bezieht sich nicht auf die Sicherstellung des Linienverkehrs vor der Ausschreibung bzw. während der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis ERH überträgt auf den Landkreis NEA die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die VGN-Linie 127 (Neustadt a. d. Aisch - Uehlfeld - Höchststadt a. d. Aisch).
- (2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis NEA die Ausschreibung der in Absatz 1 genannten landkreisüberschreitenden Buslinie in abschließlicher Verantwortung zu ermöglichen.
- (3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis NEA über. Dies schließt die Zuständigkeit als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG ein.

§ 2

Kostensersatz

Der Landkreis ERH gewährt dem Landkreis NEA für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe einen Kostensersatz, indem er an den Landkreis NEA für das abgelaufene Betriebsjahr einen Zuschussbetrag zahlt.

Die nähere Ausgestaltung des Kostensatzes ergibt sich aus der beigelegten Anlage, in der die Linienkilometer pro Kalenderjahr für den Landkreis ERH und NEA errechnet sind. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Demzufolge verlaufen 22,93 v. H. Linienkilometern im Gebiet des Landkreises ERH, 77,07 v. H. Linienkilometer im Gebiet des Landkreises NEA. Entsprechend dieses Proporztes erfolgt die Kostenteilung der an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu leistenden Zahlungen auf Grundlage des Verkehrsvertrags. Er ermittelt sich als Differenz zwischen den vertraglich vereinbarten Kosten für die Erstellung der Verkehrsleistung und den hiervon zu subtrahierenden Einnahmen.

Die Abrechnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen erfolgt durch den Landkreis NEA gemäß dem mit dem Verkehrsunternehmen geschlossenen Verkehrsvertrag.

Auf der Grundlage der Vorjahresrechnungen des mit dem Verkehrsunternehmen geschlossenen Vertrags wird vom Landkreis NEA für jedes Kalenderjahr im voraus ein zu erwartender Zuschussbetrag für das Verkehrsunternehmen festgelegt. Diesen Zuschussbetrag leistet vorab der Landkreis NEA monatlich in gleich hohen Beträgen an das Verkehrsunternehmen. Am Ende des jeweiligen Kalenderjahres verrechnet das Verkehrsunternehmen die Einnahmen mit den vertraglich vereinbarten Kosten für die Betriebsleistung. Die Differenz aus diesen beiden Abrechnungsposten ergibt dann den Zuschussbetrag. Dieser ist im Proporz zwischen den Landkreisen ERH und NEA aufzuteilen. Der Landkreis NEA errechnet den auf den Landkreis ERH entfallenden Zuschussbetrag. Dieser ist bis spätestens Ende Januar des Folgejahres dem Landkreis ERH mitzuteilen.

Der Landkreis ERH erstattet gegenüber dem Landkreis NEA den auf ihn entfallenden Anteil des errechneten Zuschussbetrages aus dem Vorjahr. Diese Zahlung ist bis Ende Februar des Folgejahres zu leisten.

Mit der anteiligen Zuschusszahlung erkennt der Landkreis ERH Kostenteilungsbeträge rechtsverbindlich an.

Die Kosten des Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Kosten der externen Berater und etwaiger Nachprüfungsverfahren trägt der Landkreis NEA.

§ 3

Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen

- (1) Ausgeschrieben werden diese Linien mit dem Fahrplan und Bedienungskonzept gemäß den Vorgaben des damit beauftragten Planungs- und Rechtsberatungsbüros, bzw. nach gemeinsamen Beschluss der zuständigen Ausschüsse beider Landkreise.
- (2) Nachträgliche Änderungen der bestellten Verkehrsleistung auf der VGN-Linie 127 (Neustadt a. d. Aisch - Uehlfeld - Höchststadt a. d. Aisch) erfolgen nur im gegenseitigen Einvernehmen beider Landkreise.
- (3) Vorschläge für Änderungen können von beiden Landkreisen gemacht werden. Der vorschlagende Landkreis ist verpflichtet, die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die sich aus dem Verkehrsvertrag ergebenden Kosten gemäß § 2 zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Kostenermittlung teilt der vorschlagende Landkreis der anderen Vertragspartei rechtzeitig vor der Entscheidung über die Änderung mit.
- (4) Wird eine Änderung beschlossen, ist der Landkreis NEA verpflichtet, diese Änderung im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (5) Kommt es zu keiner Einigung über einen Änderungsvorschlag, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 7.

§ 4 Haftung

Die Ausschreibung der vertragsgegenständlichen VGN-Linie 127 erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises NEA. Der Landkreis ERH haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

§ 5 Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken wirksam.
- (3) Sie endet, soweit der gemeinwirtschaftliche Verkehrsvertrag für die vertragsgegenständlichen Linien endet.

§ 6 Änderung und Aufhebung

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 7 Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen und im Rahmen des Kostenersatzes nach § 2 i. V. m. Anlage 1 ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.
- (2) Schlichtungsstelle ist die Regierung von Mittelfranken.
- (3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest.

Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassungen. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.

- (4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

- (2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der hierfür nach den Rechtsverhältnissen jeder Vertragspartner zuständigen Gremien.

Neustadt a. d. Aisch, 27. Oktober 2017

Für den Landkreis
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
Helmut Weiß
Landrat

Erlangen, 6. November 2017

Für den Landkreis
Erlangen-Höchstadt a. d. Aisch
Alexander Tritthart
Landrat

Dr. Bauer
Regierungspräsident

(siehe Anlage 1)

MFrABI S. 172

Änderung der Zweckvereinbarungen zur Verlängerung der Grundlaufzeit der Zweckvereinbarungen über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Fürth, dem Landkreis Fürth und der Stadt Schwabach vom 18.09.2017; Änderung der Zweckvereinbarung vom 12.10.1999/19.10.1999 mit dem Zweckverband Abfallentsorgung Rangau; ergänzt durch die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Fürth vom 12.10.1999/18.10.1999

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 27. November 2017 Gz. 12.2-1443-1-12

Die Stadt Nürnberg hat in der Sitzung des Stadtrates am 24.05.2017 und die Stadt Fürth in der Sitzung des Stadtrates am 22.02.2017 der Änderung der obigen Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft (Verlängerung der Grundlaufzeit) zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 26.10.2017, Gz.12.2-1443-1-12, gemäß Art.12 Abs. 2 KommZG i. V. m Art. 14 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly**

und

**die Stadt Fürth,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung**

schließen mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 26.10.2017

folgende

**Zweckvereinbarung
über die Zusammenarbeit
im Bereich der Abfallwirtschaft**

Aufgrund der Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die bestehende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und dem Zweckverband Abfallentsorgung Rangau vom 12.10.1999/19.10.1999, ergänzt durch Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Fürth vom 12.10.1999/19.10.1999 (im Folgenden: Zweckvereinbarung), hinsichtlich der Laufzeit in § 10 wie folgt geändert:

**§ 1
Laufzeit**

Die Laufzeit der Zweckvereinbarung wird bis zum 31.12.2037 verlängert. Anschließend verlängert sich die Zweckvereinbarung wieder automatisch um jeweils fünf Jahre, soweit sie nicht unter Einhaltung

einer Kündigungsfrist von zwei Jahren vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg, 18. September 2017

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Fürth, 18. September 2017

In Vertretung
Stadt Fürth
Mathias Kreitinger

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 175

Änderung der Zweckvereinbarungen zur Verlängerung der Grundlaufzeit der Zweckvereinbarungen über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Fürth, dem Landkreis Fürth und der Stadt Schwabach vom 18.09.2017; Änderung der Zweckvereinbarung vom 12.10.1999/19.10.1999 mit dem Zweckverband Abfallentsorgung Rangau; ergänzt durch die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Fürth vom 12.10.1999/18.10.1999

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 27. November 2017 Gz. 12.2-1443-1-14

Die Stadt Nürnberg hat in der Sitzung des Stadtrates am 24.05.2017 und der Landkreis Fürth in der Sitzung des Kreistages am 08.02.2017 der Änderung der obigen Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft (Verlängerung der Grundlaufzeit) zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 26.10.2017, Gz. 12.2-1443-1-14, gemäß Art.12 Abs. 2 KommZG i. V. m Art. 14 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly**

und

**der Landkreis Fürth,
vertreten durch den Landrat
Matthias Dießl**

schließen mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 26.10.2017

folgende

**Zweckvereinbarung
über die Zusammenarbeit
im Bereich der Abfallwirtschaft**

Aufgrund der Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die bestehende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und dem Zweckverband Abfallentsorgung Rangau vom 12.10.1999/19.10.1999, ergänzt durch Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Fürth vom 12.10.1999/19.10.1999 (im Folgenden: Zweckvereinbarung), hinsichtlich der Laufzeit in § 10 wie folgt geändert:

**§ 1
Laufzeit**

Die Laufzeit der Zweckvereinbarung wird bis zum 31.12.2037 verlängert. Anschließend verlängert sich die Zweckvereinbarung wieder automatisch um jeweils fünf Jahre, soweit sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg, 18. September 2017

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Fürth, 18. September 2017

Matthias Dießl
Landrat

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 175

**Änderung der Zweckvereinbarungen zur Verlängerung der Grundlaufzeit der Zweckvereinbarungen über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Fürth, dem Landkreis Fürth und der Stadt Schwabach vom 18.09.2017;
Änderung der Zweckvereinbarung vom 24.01.2000 mit der Stadt Schwabach**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 27. November 2017 Gz. 12.2-1443-1-13

Die Stadt Nürnberg hat in der Sitzung des Stadtrates am 24.05.2017 und die Stadt Schwabach in der Sitzung des Stadtrates am 31.03.2017 der Änderung der obigen Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft (Verlängerung der Grundlaufzeit) zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 26.10.2017, Gz.12.2-1443-1-13, gemäß Art.12 Abs. 2 KommZG i. V. m Art. 14 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly**

und

**die Stadt Schwabach,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Matthias Thürauf**

schließen mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 26.10.2017

folgende

**Zweckvereinbarung
über die Zusammenarbeit
im Bereich der Abfallwirtschaft**

Aufgrund der Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die bestehende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und dem Zweckverband Abfallentsorgung Rangau vom 12.10.1999/19.10.1999, ergänzt durch Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Fürth vom 12.10.1999/19.10.1999 (im Folgenden: Zweckvereinbarung), hinsichtlich der Laufzeit in § 10 wie folgt geändert:

**§ 1
Laufzeit**

Die Laufzeit der Zweckvereinbarung wird bis zum 31.12.2037 verlängert. Anschließend verlängert sich die Zweckvereinbarung wieder automatisch um jeweils fünf Jahre, soweit sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg, 18. September 2017

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Schwabach, 18. September 2017

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 176

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Baggerweiher zwischen Bechhofen
und Gauchsdorf“
im Landkreis Roth

Vom 1. Dezember 2017

Aufgrund von § 23 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl I S. 3434) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 372, BayRS 791-1-U), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die in der Gemeinde Abenberg, Gemarkung Aurau und in der Gemeinde Büchenbach, Gemarkung Günzersreuth, gelegenen Wasserflächen mit den Ufern und umliegenden Wäldern werden unter der Bezeichnung „Baggerweiher zwischen Bechhofen und Gauchsdorf“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 35,54 Hektar.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 2 und 3), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000; es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 3
Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Baggerweiher zwischen Bechhofen und Gauchsdorf“ ist es,

1. die aufgelassenen Sandabbaustellen als ungestörte Lebensräume einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt mit einer großen Zahl gefährdeter Arten zu schützen,
2. das Brut- und Nahrungshabitat für die von den dortigen Wasserflächen, Ufer-, Verlandungsbereichen und Sukzessionsflächen abhängige Tierwelt zu sichern und weiterzuentwickeln,
3. die für den Bestand der Tier- und Pflanzengemeinschaften notwendigen Lebensraum- und Standortverhältnisse, insbesondere nährstoffarme Flächen in unterschiedlicher Feuchtigkeitsausprägung zu erhalten,
4. eine artenschutzorientierte Entwicklung des Biotopmosaiks aus offenen Wasserflächen, Verlandungsbereichen, wechselfeuchten Pioniergesellschaften, Magerrasen, offenen Sandflächen und umgebenden Wäldern zu gewährleisten.

§ 4
Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Dieses gilt auch für Handlungen, die auf das Naturschutzgebiet einwirken können. ³Deshalb ist insbesondere verboten, im Naturschutzgebiet

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder Stege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. Rodungen, Kahlhiebe oder Hiebsmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, vorzunehmen,
10. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
11. Erstaufforstungen vorzunehmen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Wildäcker oder Wildfütterungsstellen anzulegen oder zu betreiben,
14. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
15. Feuer zu machen oder zu grillen,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie zu reiten,
2. das Gelände in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres zu betreten, mit Ausnahme der öffentlichen Wege, der vom Landratsamt Roth besonders festgelegten Wege und Pfade und der Bereiche, die in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 entsprechend eingezeichnet sind; das Verbot gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu baden,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2 der Verordnung, frei laufen zu lassen,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
8. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder Flug- oder Bootsmodelle und sonstige Luft- und Wasserfahrzeuge zu betreiben sowie die Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art zu befahren.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der einzelstamm- bis femelweisen Entnahme, soweit sie dem längerfristigen Zweck dient, die standortgerechten Waldungen zu erhalten oder nicht standortgerechte Waldungen einer Bestockung mit standortgerechten Baumarten zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 9 und 10,
2. - die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Haarwild,
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Federwild in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. der jeweiligen Jahre,
- Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13,
3. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit dem Landratsamt Roth - untere Naturschutzbehörde -,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei ausschließlich von den in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 dargestellten Uferbereichen aus, ohne Bootsfischerei, ohne Besatzmaßnahmen und ohne Fütterung, es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 1,
5. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Wildfrüchten im ortsüblichen Umfang für den persönlichen Gebrauch, es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 2,
6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Wasser- und Energieversorgungsanlagen im Benehmen mit dem Landratsamt Roth - untere Naturschutzbehörde -,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Roth erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Natur-

schutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6
Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung von den Verboten dieser Verordnung ist die Regierung von Mittelfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 - 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 - 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Baggerseen zwischen Bechhofen und Gauchs Dorf“ vom 01.06.1988, Landkreis Roth außer Kraft.

Ansbach, 1. Dezember 2017

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

Schutzgebietskarten
siehe Anlage 2 und Anlage 3

Hinweis: Eine Verletzung des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Mittelfranken geltend gemacht wird.

MFrABI S. 177

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken - ZV IT Franken;

Erste Änderungssatzung, Beitritt des Schulverbandes Igensdorf und der Stadt Altdorf

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. Dezember 2017 Gz. RMF-SG 12-1444-2-41

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken hat in ihrer dritten Verbandsversammlung am 10.10.2017 den Beitritt des Schulverbandes Igensdorf beschlossen. In der vierten Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 27.10.2017 wurde durch die Verbandsversammlung der Beitritt der Stadt Altdorf zum Zweckverband beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 20. November 2017 wurde die Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 1 S. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 S. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung zur
Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Informationstechnik Franken
vom 06.12.2016 (MFrABI S.168)**

Vom 27. November 2017

Der Zweckverband Informationstechnik Franken erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI Seite 555, ber. 1995, Seite 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBI S. 458), folgende Satzung:

Art. 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 (1)
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Zweckverband Abfallwirtschaft Stadt Erlangen Landkreis Erlangen-Höchstadt (ZVA ER-ERH), der Markt Igensdorf, der Schulverband Igensdorf (Grundschule) und die Stadt Altdorf.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Fürth, 27. November 2017

Zweckverband Informationstechnik Franken
gez. Wolfgang Rast
1. Bürgermeister Markt Igensdorf
Zweckverbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 179

Genehmigung von zwei Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Nürnberg vom 04.12.2017/07.12.2017

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Dezember 2017 Gz. 12.2-1443-1-15

Die Zweckvereinbarungen wurden mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 07.12.2017, Gz.12.2-1443-1-15, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie werden gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

A.

**Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und die Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,**

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG folgende

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung von Aufgaben
nach § 8 Abs. 3 PBefG
i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG**

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Bay-ÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung [EG] Nr. 1370/2007) ist es erforderlich, die bisherigen Kooperationsmodelle für grenzüberschreitende ÖPNV-Linien mit den angrenzenden Aufgabenträgern neu zu ordnen. Hierzu schließen die Beteiligten diese Zweckvereinbarung. Die Parteien gehen dabei von einem einheitlichen Vertragsbeginn des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mit dem jeweiligen internen Betreiber zum 03.12.2019 aus.

§ 2 - Aufgabenübertragung

(1) Die Stadt Erlangen überträgt die Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung auf den nachfolgend näher bezeichneten Verbindungen mit befreiender Wirkung vollständig auf die Stadt Nürnberg die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet. Die Aufgabenübertragung bezieht sich im Einzelnen auf folgende Verbindungen:

- Verbindung von Nürnberg Am Wegfeld nach Erlangen Arcaden, derzeit Omnibuslinie Nr. 20 mit den Haltestellen Nürnberg Am Wegfeld -

Buch Nord - Boxdorf - Moosackerstr. - Boxdorf Nord - Reutleser Str. - Erlangen Wetterkreuz - Tennenlohe - Skulpturenpark - Walderlebniszentrum - Technische Fakultät - Seboldussiedlung - Fridericianum - Röthelheimbad Ost - Schenkstr. - Siemens Med - Schellingstr./MVC - Stubenlohstr. - Langenmarckplatz - Arcaden entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 27.11.2015 und der Ergänzung vom 28.11.2016

- Verbindung von Nürnberg Nordostbahnhof nach Erlangen Hugenottenplatz, derzeit Omnibuslinie Nr. 30 mit den Haltestellen Nürnberg Nordostbahnhof - Leipziger Platz - Bessemerstr. - Flataustr. - Herrnhütte - Hiltpoltsteiner Str. - Schaffhofstr. - Seboldstr. - Neumeyerstr. - Nordostpark Mitte - Nordostpark Ost - Nordostpark - Thuisbrunner Str. - Hofer Str. - Heroldsberger Weg - Ziegelstein Süd - Ernst-Heinkel-Weg - Tucherhof - Flughafen Str. - Cargo-Zentrum - Flughafen - Luftamt Nordbayern - Sonntagsweg - Johann-Sperl-Str. - Am Wegfeld - Buch Nord - Boxdorf - Moosackerstr. - Boxdorf Nord - Reutleser Str. - Erlangen Süd - Gebbertstr. - Stintzingstr. - Ohmplatz - Werner-von-Siemens-Str. - Neuer Markt (Hst. 1) - Arcaden (Hst. 2) - Arcaden (Hst. 3) - Hauptbahnhof - Hugenottenplatz entsprechend der Liniengenehmigung vom 10.01.2017

- Verbindung von Nürnberg Hauptbahnhof nach Erlangen Hugenottenplatz, derzeit Omnibuslinie NightLiner N10 mit den Haltestellen Nürnberg Hauptbahnhof - Opernhaus - Plärrer - Obere Turnstr. - Hallertor - Tiergärtnertor - Friedrich-Ebert-Platz - Juvenellstr. - Bucher Str./Nordring - Thon - Cuxhavener Str. - Schleswiger Str. - Bamberger Str. - Am Wegfeld - Buch Nord - Boxdorf - Moosackerstr. - Boxdorf Nord - Am Steig - Großgründlach Mitte - Quellweg - Hansengarten - Großgründlach Nord - Wertheimer Str. - Reutleser Str. - Erlangen Wetterkreuz - Tennenlohe - Skulpturenpark - Walderlebniszentrum - Erlangen Süd - Gebbertstr. - Gleiwitzer Str. - Röthelheimbad - Siemens-Stadion - Stintzingstr. - Ohmplatz - Werner-von-Siemens-Str. - Neuer Markt - Arcaden - Hauptbahnhof - Hugenottenplatz entsprechend der Liniengenehmigungen vom 23.06.2010 (für das Teilstück Nürnberg) und 15.12.2009 vom (für das Teilstück Erlangen).

- (2) Zur Aufgabenerfüllung bedient sich die Stadt Nürnberg eines von ihr beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Stadt Nürnberg wird das Verkehrsunternehmen hinsichtlich der in Abs. 1 näher bezeichneten Verbindungen hierfür im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags („ÖDLA“) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 betrauen.
- (3) Die Bedienung der Verbindung/en erfolgt auf Grundlage der jeweiligen lokalen Nahverkehrs-

pläne der beteiligten Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept mit konkreten Fahrplänen. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, ist die Stadt Nürnberg verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen des ÖDLA mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.

- (4) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten.
- (5) Für die oben genannte Verbindung/en gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3 - Ausgleichsleistung gegenüber dem Verkehrsunternehmen und Kostenersatz

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe werden die dem übernehmenden Aufgabenträger entstehenden Kosten ersetzt. Die Stadt Erlangen ersetzt daher der Stadt Nürnberg die durch die Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten.
- (2) Kosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die dem übernehmenden Aufgabenträger durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen. Für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem ÖDLA erhält das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung. Die Ausgleichsleistungen der Stadt Nürnberg an das Verkehrsunternehmen werden nach den Regeln des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 anhand zuvor in objektiver und transparenter Weise aufgestellter Ausgleichsparameter berechnet

Die Ausgleichsparameter sind so bestimmt, dass die Ausgleichsleistung den Betrag nicht übersteigen darf, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoauswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind („Nettoeffektberechnung“ gemäß Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Die hierbei zu berücksichtigenden Kosten beziehen sich auf verschiedene Kostenkategorien:

- Fahrpersonal (Stundensatz je Einsatzstunde einschl. Betriebshofmanagement, Aus- und Weiterbildung).
- Laufleistung (Instandhaltung auf Basis Life Cycle Costs, Turnusleistung, Reifen, Treibstoff).

- Fahrzeuge (Kapitaldienst, Zinsen, Versicherung).
- Sonstiges (z. B. Bestückung der Haltestellen mit Aushangfahrplänen, Tarifinformationen und sonstigen Nutzungsbestimmungen).
- Kommunikationssysteme (z. B. ITCS, DFIS, Leitstelle usw.)
- Anmietung (Subunternehmer).
- Verkauf ÖPNV
- Verwaltungsaufwand / Overheadleistungen.

Als Einnahmen werden hierbei die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen entsprechend der jährlichen Zusecheidungen (netto) aus dem Einnahmeverfahren im VGN nach Abs. 5 sowie sonstige in Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Einnahmen (z. B. aus staatlichen Ausgleichsleistungen) kostenmindernd berücksichtigt.

- (3) Die Weiterverrechnung der Kosten für die grenzüberschreitenden Linien nach § 2 Abs. 1 zwischen den Gebietskörperschaften erfolgt zu einem Nutzwagenkilometersatz. Ein Nutzwagenkilometer ist ein Kilometer, den ein Fahrzeug in Nutzleistung (produktive Leistung = Fahrgastbeförderung) zurücklegt. Das heißt Gesamtaufleistung abzüglich Leer-/Betriebsfahrten. Dieser Nutzwagenkilometersatz errechnet sich nach dem als **Anlage 4** beigefügten Berechnungsschema aus den jährlichen Kosten nach Abs. 2, die durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen und der jährlichen Nutzwagenkilometerleistung. Rechtzeitig vor Vertragsbeginn des ÖDLA (01.12.2019) stellt die Stadt Nürnberg der Stadt Erlangen als erstmalige Abrechnungsgrundlage eine Berechnung des jeweiligen Nutzwagenkilometersatzes auf Kostenbasis zum Stichtag 31.12.2018 für die Verbindungen nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung anhand des Berechnungsschemas (**Anlage 4**) zur Verfügung. Soweit eine wechselseitige Verrechnung nach Abs. 7 stattfindet legen die Parteien einvernehmlich einheitliche Kostenätze im Rahmen der in § 3 Abs. 2 genannten Kostenkategorien fest.

- (4) Dieser Nutzwagenkilometersatz unterliegt einer jährlichen Preissteigerung nach dem ÖPNV-Warenkorbindex des VGN (Kostenkomponenten des VGN-spezifische ÖPNV-Warenkorbindex ohne Zuschlag für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste etc.). Nach jeweils drei Jahren wird der Nutzwagenkilometersatz anhand des Berechnungsschemas (**Anlage 4**) auf Grundlage der Ist-Kosten des Vorjahres für die Zukunft neu berechnet. Gleiches gilt bei strukturellen Veränderungen des abgestimmten Bedienungskonzepts einschließlich der Fahrpläne soweit diese Veränderungen einen wesentlichen Einfluss auf die Kalkulation des Nutzwagenkilometersatzes haben (z. B. Änderung der Reisegeschwindigkeit, Fahrzeugeinsatz etc.).

- (5) Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen werden linien- und gebietsbezogen durch die Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH ermittelt. Grundlage für die Aufteilung ist das Einnahmeverteilungsverfahren im VGN und die vom VGN diesbezüglich bereitgestellten Daten. Nach der Systematik der Einnahmeverteilung im VGN werden die Einnahmen zunächst grundsätzlich dem die Verkehrsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen zugeschieden. Für die Zwecke der bilateralen Einnahmeverteilung zwischen Gebietskörperschaften werden die auf die jeweilige Linie nach der Einnahmeverteilung im VGN entfallenden Ist-Einnahmen linienbezogen anhand dem Verhältnis der auf das jeweilige Gemeindegebiet entfallenden Verkehrsleistungen verrechnet und bei den Ausgleichsleistungen gemäß der **Anlage 4** entsprechend berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind die jährlichen Einnahmezuscheidungen des VGN, eine rückwirkende Korrektur aufgrund der regelmäßigen verbundweiten Verkehrserhebungen findet nicht statt. Für den Fall, dass nach durchgeführter Saldierung aus Einnahmen und Ausgaben ein Überschuss bleiben sollte (z. B. eigenwirtschaftliche Linie), wird dieser unter den Aufgabenträgern anteilig wie die Einnahmeverteilung ausgeglichen.
- (6) Der Kostenersatz nach dieser Regelung erfolgt jährlich. Der Erstattungsbetrag wird jeweils am 30.06. eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr fällig. Die Stadt Nürnberg wird der Stadt Erlangen vier Wochen vorher eine prüffähige Abrechnung vorlegen. Es können angemessene Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- (7) Soweit der benachbarte Aufgabenträger im grenzüberschreitenden Verkehr ebenfalls einen (internen) Betreiber mit der Durchführung von grenzüberschreitendem Linienverkehr betraut bzw. beauftragt, werden die Leistungen der beiden Auftragnehmer auf dem jeweils anderen Verkehrsgebiet auf Grundlage eines geeigneten Maßstabs aufgerechnet (Nutzwagenkilometerleistung bewertet mit einem Nutzwagenkilometersatz entsprechend § 3 Abs. 3).
- (8) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kostenersatz nach dieser Regelung um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang“ handelt. Für den Fall, dass durch rechtskräftige Verfügung der Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, hat die übertragende Gebietskörperschaft, also die Stadt Erlangen, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzutragen.

§ 4 - Nutzung von Infrastruktur

- (1) Das von der Stadt Nürnberg beauftragte Verkehrsunternehmen nutzt die befahrenen Straßen im Rahmen des Gemeingebrauchs. Das Verkehrsunternehmen geht davon aus, dass sich die Straßen in einem für diesen Verkehr geeigneten

Zustand befinden und der Winterdienst im gesetzlichen Rahmen durch die Stadt Erlangen durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, so ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, im Rahmen des PBefG die Durchführung von Fahrten zu unterlassen. Die Stadt Nürnberg ist, solange der Zustand besteht, von ihrer/seiner Aufgabenerfüllungsverpflichtung nach § 2 befreit. Soweit die Stadt Erlangen nicht selbst Baulastträgerin oder Sicherungspflichtige der benutzten Straßen ist, wird sie, soweit zumutbar, auf den jeweiligen Baulastträger oder Sicherungspflichtigen einwirken, um die benutzten Straßen in einen für den vereinbarten Verkehr geeigneten Zustand bringen zu lassen.

- (2) Vorhandene, benötigte Infrastruktur (z. B. Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Haltestellenbeschilderung, Beleuchtung, Abfallbehältnisse, ortsfeste Anlagen zur Fahrgastinformation/DFIS, Verkaufsautomaten, Verkaufsstellen, ortsfeste Infrastruktur zur LSA-Bevorrechtigung entsprechend einem abgestimmten technischen Standard) wird dem Verkehrsunternehmen von der Stadt Erlangen kostenlos zur Verfügung gestellt. Soweit einvernehmlich zwischen den Aufgabenträgern festgestellt wird, dass Grundstücke für Haltestellenflächen, Haltestellenbuchten, Wendeschleifen oder für den Bau von Wartehallen erforderlich sind, werden diese ebenfalls unentgeltlich bereitgestellt. Die Stadt Erlangen sorgt für den verkehrssicheren Zustand solcher Flächen (einschließlich Leerung von Papierkörben). Das vorstehend Geregelte gilt auch für gegebenenfalls zukünftig benötigte bzw. zu erstellende Infrastruktur. Das Haltestellenmobiliar (inkl. Haltestellenstände) einschließlich Unterhalt und Pflege ist rechtzeitig zwischen den Aufgabenträgern abzustimmen und festzulegen. Die Ausstattung der Haltestellen entspricht den Vorgaben und Standards des Verkehrsverbundes VGN.

§ 5 - Haftung

Für Fehler im Ausschreibungsverfahren der Linie bzw. der Direktvergabe an einen internen Betreiber bezogen auf die Linie haftet der übernehmende Aufgabenträger allein.

§ 6 - Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.

§ 7 - Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Vertragsbeginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Nürnberg mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen wird die bisher praktizierte Bedienung der § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen und die Kostenaufteilung fortgeführt.
- (2) Die Zweckvereinbarung läuft unbefristet. Sie kann von jeder der beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung), insbesondere wenn die Linienverkehrsgenehmigung für den Linienbetreiber wegfällt, der ÖDLA der Stadt Nürnberg mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen ausläuft, wegfällt oder sich wesentlich ändert, oder eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt.
- (3) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (4) Eine Kündigung nach den Absätzen 2 und 3 lässt den ÖDLA, der auf der Grundlage der Zweckvereinbarung unter Einschluss der in § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen erteilt worden ist, während seiner Laufzeit unberührt. Im Außenverhältnis zu einem solchen Betreiber bleibt die Stadt Nürnberg bis zum Ende der Laufzeit dieses ÖDLA Trägerin der übertragenen Aufgaben. Die Rechtsfolgen von Kündigungen sind während der Laufzeit des ÖDLA darauf beschränkt, dass eine Anpassung der Kostenerstattung nach § 3 verlangt werden kann. Die Anpassung setzt voraus, dass die Stadt Erlangen durch Vorlagen eines unabhängigen Gutachtens nachweist, dass sie für die Restlaufzeit des ÖDLA am Markt einen Betreiber finden könnte, der die Leistungen zu geringeren Ausgleichsleistungen erbringt. Unabhängig ist ein Gutachter, auf den sich die beide Städte verständigt haben oder den auf Ersuchen einer Stadt die Regierung von Mittelfranken bestimmt hat.

Nürnberg, 7. Dezember 2017

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Erlangen, 4. Dezember 2017

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

B.

**Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und die Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,**

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG folgende

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung von Aufgaben
nach § 8 Abs. 3 PBefG
i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG**

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) ist es erforderlich, die bisherigen Kooperationsmodelle für grenzüberschreitende ÖPNV-Linien mit den angrenzenden Aufgabenträgern neu zu ordnen. Hierzu schließen die Beteiligten diese Zweckvereinbarung. Die Parteien gehen dabei von einem einheitlichen Vertragsbeginn des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mit dem jeweiligen internen Betreiber zum 03.12.2019 aus.

§ 2 - Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt Nürnberg überträgt die Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung auf den nachfolgend näher bezeichneten Verbindungen mit befreiender Wirkung vollständig auf die Stadt Erlangen die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet. Die Aufgabenübertragung bezieht sich im Einzelnen auf folgende Verbindungen:
 - Verbindung von Nürnberg Am Wegfeld nach Erlangen Waldkrankenhaus, derzeit Omnibuslinie Nr. 290 mit den Haltestellen Nürnberg Am Wegfeld - Buch Nord - Boxdorf - Erich-Ollenhauer-Str. - Röhrichweg - Boxbergweg - Steinacher Str. - Schmalau - Marburger Str. - Am Steig - Großgründlach Mitte - Quellweg - Hansengarten - Großgründlach Nord - Wertheimer Str. - Reutles - Reutleser Str. - Erlangen Süd - Wetterkreuz - Tennenlohe - Skulpturenpark - Saidelsteig - Böhmlach - Lilienthal-Str. - Max-Planck-Str. - Röntgenstr. - Eggenreuther Weg - Felix-Klein-Str. - Am Bachgraben - Henri-Dunant-Str. - Roncalli-Stift - Gebbertstr. - Stintzingstr. - Ohmplatz - Werner-von-Siemens-Str. - Neuer Markt - Arcaden - Hauptbahnhof - Alt-

stadtmarkt - Martin-Luther-Platz - Maximiliansplatz/Kliniken - Hindenburgstr. - Schwabachanlage - Palmstr. - Atzelsberger Steige - Adalbert-Stifter-Str. - Waldkrankenhaus entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 24.11.2015

- (2) Zur Aufgabenerfüllung bedient sich die Stadt Erlangen eines von ihr beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Stadt Erlangen wird das Verkehrsunternehmen hinsichtlich der in Abs. 1 näher bezeichneten Verbindungen hierfür im Rahmen einer öffentlichen Dienstleistungsauftrags („ÖDLA“) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 betrauen.
- (3) Die Bedienung der Verbindung/en erfolgt auf Grundlage der jeweiligen lokalen Nahverkehrspläne der beteiligten Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept mit konkreten Fahrplänen. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, ist die Stadt Erlangen verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen des ÖDLA mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (4) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten.
- (5) Für die oben genannte Verbindung/en gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3 - Ausgleichsleistung gegenüber dem Verkehrsunternehmen und Kostenersatz

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe werden die dem übernehmenden Aufgabenträger entstehenden Kosten ersetzt. Die Stadt Nürnberg ersetzt daher der Stadt Erlangen die durch die Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten.
- (2) Kosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die dem übernehmenden Aufgabenträger durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen. Für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem ÖDLA erhält das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung. Die Ausgleichsleistungen der Stadt Erlangen an das Verkehrsunternehmen werden nach den Regeln des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 anhand zuvor in objektiver und transparenter Weise aufgestellter Ausgleichsparameter berechnet.

Die Ausgleichsparameter sind so bestimmt, dass die Ausgleichsleistung den Betrag nicht übersteigen darf, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoauswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind („Nettoeffektberechnung“ gemäß Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Die hierbei zu berücksichtigenden Kosten beziehen sich auf verschiedene Kostenkategorien:

- Fahrpersonal (Stundensatz je Einsatzstunde einschl. Betriebshofmanagement, Aus- und Weiterbildung).
- Laufleistung (Instandhaltung auf Basis Life Cycle Costs, Turnusleistung, Reifen, Treibstoff).
- Fahrzeuge (Kapitaldienst, Zinsen, Versicherung).
- Sonstiges (z. B. Bestückung der Haltestellen mit Aushangfahrplänen, Tarifinformationen und sonstigen Nutzungsbestimmungen).
- Kommunikationssysteme (z. B. ITCS, DFIS, Leitstelle usw.).
- Anmietung (Subunternehmer).
- Verkauf ÖPNV
- Verwaltungsaufwand / Overheadleistungen.

Als Einnahmen werden hierbei die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen entsprechend der jährlichen Zuteilungen (netto) aus dem Einnahmeaufteilungsverfahren im VGN nach Absatz 5 sowie sonstige in Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Einnahmen (z. B. aus staatlichen Ausgleichsleistungen) kostenmindernd berücksichtigt.

- (3) Die Weiterverrechnung der Kosten für die grenzüberschreitenden Linien nach § 2 Abs. 1 zwischen den Gebietskörperschaften erfolgt zu einem Nutzwagenkilometersatz. Ein Nutzwagenkilometer ist ein Kilometer, den ein Fahrzeug in Nutzleistung (produktive Leistung = Fahrgastbeförderung) zurücklegt. Das heißt Gesamtleistung abzüglich Leer-/Betriebsfahrten. Dieser Nutzwagenkilometersatz errechnet sich nach dem als **Anlage 4** beigefügten Berechnungsschema aus den jährlichen Kosten nach Absatz 2, die durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen und der jährlichen Nutzwagenkilometerleistung. Rechtzeitig vor Vertragsbeginn des ÖDLA (01.12.2019) stellt die Stadt Erlangen der Stadt Nürnberg als erstmalige Abrechnungsgrundlage eine Berechnung des jeweiligen Nutzwagenkilometersatzes auf Kostenbasis zum Stichtag 31.12.2018 für die Verbindungen nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung anhand des Berechnungsschemas (**Anlage 4**) zur Verfügung. Soweit eine wechselseitige Verrechnung nach Absatz 7 stattfindet legen die Parteien einvernehmlich einheitliche Kostensätze im Rahmen der in § 3 Abs. 2 genannten Kostenkategorien fest.

- (4) Dieser Nutzwagenkilometersatz unterliegt einer jährlichen Preissteigerung nach dem ÖPNV-Warenkorbindex des VGN (Kostenkomponenten des VGN-spezifischen ÖPNV-Warenkorbindex ohne Zuschlag für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste etc.). Nach jeweils drei Jahren wird der Nutzwagenkilometersatz anhand des Berechnungsschemas (**Anlage 4**) auf Grundlage der Ist-Kosten des Vorjahres für die Zukunft neu berechnet. Gleiches gilt bei strukturellen Veränderungen des abgestimmten Bedienungskonzepts einschließlich der Fahrpläne soweit diese Veränderungen einen wesentlichen Einfluss auf die Kalkulation des Nutzwagenkilometersatzes haben (z. B. Änderung der Reisegeschwindigkeit, Fahrzeugeinsatz etc.).
- (5) Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen werden linien- und gebietsbezogen durch die Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH ermittelt. Grundlage für die Aufteilung ist das Einnahmearaufteilungsverfahren im VGN und die vom VGN diesbezüglich bereitgestellten Daten. Nach der Systematik der Einnahmearaufteilung im VGN werden die Einnahmen zunächst grundsätzlich dem die Verkehrsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen zugeschrieben. Für die Zwecke der bilateralen Einnahmearaufteilung zwischen Gebietskörperschaften werden die auf die jeweilige Linie nach der Einnahmearaufteilung im VGN entfallenden Ist-Einnahmen linienbezogen anhand dem Verhältnis der auf das jeweilige Gemeindegebiet entfallenden Verkehrsleistungen verrechnet und bei den Ausgleichsleistungen gemäß der **Anlage 4** entsprechend berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind die jährlichen Einnahmezuschreibungen des VGN, eine rückwirkende Korrektur aufgrund der regelmäßigen verbundweiten Verkehrserhebungen findet nicht statt. Für den Fall, dass nach durchgeführter Saldierung aus Einnahmen und Ausgaben ein Überschuss bleiben sollte (z. B. eigenwirtschaftliche Linie), wird dieser unter den Aufgabenträgern anteilig wie die Einnahmearaufteilung ausgeteilt.
- (6) Der Kostenersatz nach dieser Regelung erfolgt jährlich. Der Erstattungsbetrag wird jeweils am 30.06. eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr fällig. Die Stadt Erlangen wird der Stadt Nürnberg vier Wochen vorher eine prüffähige Abrechnung vorlegen. Es können angemessene Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- (7) Soweit der benachbarte Aufgabenträger im grenzüberschreitenden Verkehr ebenfalls einen (internen) Betreiber mit der Durchführung von grenzüberschreitendem Linienverkehr betraut bzw. beauftragt, werden die Leistungen der beiden Auftragnehmer auf dem jeweils anderen Verkehrsgebiet auf Grundlage eines geeigneten Maßstabs aufgerechnet (z. B. Nutzwagenkilometerleistung bewertet mit einem Nutzwagenkilometersatz entsprechend § 3 Abs. 3).
- (8) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kostenersatz nach dieser Regelung um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang“ handelt. Für den Fall, dass durch rechtskräftige Verfügung der Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, hat die übertragende Gebietskörperschaft, also die Stadt Nürnberg, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten.

§ 4 - Nutzung von Infrastruktur

- (1) Das von der Stadt Erlangen beauftragte Verkehrsunternehmen nutzt die befahrenen Straßen im Rahmen des Gemeindegebrauchs. Das Verkehrsunternehmen geht davon aus, dass sich die Straßen in einem für diesen Verkehr geeigneten Zustand befinden und der Winterdienst im gesetzlichen Rahmen durch die Stadt Nürnberg durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, so ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, im Rahmen des PBefG die Durchführung von Fahrten zu unterlassen. Die Stadt Erlangen ist, solange der Zustand besteht, von ihrer/seiner Aufgabenerfüllungsverpflichtung nach § 2 befreit. Soweit die Stadt Nürnberg nicht selbst Baulastträgerin oder Sicherungspflichtige der benutzten Straßen ist, wird sie, soweit zumutbar, auf den jeweiligen Baulastträger oder Sicherungspflichtigen einwirken, um die benutzten Straßen in einen für den vereinbarten Verkehr geeigneten Zustand bringen zu lassen.
- (2) Vorhandene, benötigte Infrastruktur (z. B. Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Haltestellenbeschilderung, Beleuchtung, Abfallbehältnisse, ortsfeste Anlagen zur Fahrgastinformation/DFIS, Verkaufsautomaten, Verkaufsstellen, ortsfeste Infrastruktur zur LSA-Bevorrechtigung entsprechend einem abgestimmten technischen Standard) wird dem Verkehrsunternehmen von der Stadt Nürnberg kostenlos zur Verfügung gestellt. Soweit einvernehmlich zwischen den Aufgabenträgern festgestellt wird, dass Grundstücke für Haltestellenflächen, Haltestellenbuchten, Wendeschleifen oder für den Bau von Wartehallen erforderlich sind, werden diese ebenfalls unentgeltlich bereitgestellt. Die Stadt Nürnberg sorgt für den verkehrssicheren Zustand solcher Flächen (einschließlich Leerung von Papierkörben). Das vorstehend Geregelte gilt auch für gegebenenfalls zukünftig benötigte bzw. zu erstellende Infrastruktur. Das Haltestellenmobiliar (inkl. Haltestellenständer) einschließlich Unterhalt und Pflege ist rechtzeitig zwischen den Aufgabenträgern abzustimmen und festzulegen. Die Ausstattung der Haltestellen entspricht den Vorgaben und Standards des Verkehrsverbundes VGN.

§ 5 - Haftung

Für Fehler im Ausschreibungsverfahren der Linie bzw. der Direktvergabe an einen internen Betreiber bezogen auf die Linie haftet der übernehmende Aufgabenträger allein.

§ 6 - Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.

§ 7 - Inkrafttreten, Geltungsdauer, Nachwirkung

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Vertragsbeginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Erlangen mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen wird die bisher praktizierte Bedienung der § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen und die Kostenaufteilung fortgeführt.
- (2) Die Zweckvereinbarung läuft unbefristet. Sie kann von jeder der beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung), insbesondere wenn die Linienverkehrsgenehmigung für den Linienbetreiber wegfällt, der ÖDLA der Stadt Erlangen mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen ausläuft, wegfällt oder sich wesentlich ändert, oder eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt.
- (3) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (4) Eine Kündigung nach den Absätzen 2 und 3 lässt den ÖDLA, der auf der Grundlage der Zweckvereinbarung unter Einschluss der in § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen erteilt worden ist, während seiner Laufzeit unberührt. Im Außenverhältnis zu einem solchen Betreiber bleibt die Stadt Erlangen bis zum Ende der Laufzeit dieses ÖDLA Trägerin der übertragenen Aufgaben. Die Rechtsfolgen von Kündigungen sind während der Laufzeit des ÖDLA darauf beschränkt, dass eine Anpassung der Kostenerstattung nach § 3 verlangt werden kann. Die Anpassung setzt voraus, dass die Stadt Nürnberg durch Vorlagen eines unabhängigen Gutachtens nachweist, dass sie für die Restlaufzeit des ÖDLA am Markt einen Betreiber finden könnte, der die Leistungen zu geringeren

Ausgleichsleistungen erbringt. Unabhängig ist ein Gutachter, auf den sich die beide Städte verständigt haben oder den auf Ersuchen einer Stadt die Regierung von Mittelfranken bestimmt hat.

Nürnberg, 7. Dezember 2017

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Erlangen, 4. Dezember 2017

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Dr. Bauer
Regierungspräsident

(siehe Anlage 4 Berechnungsschema)

MFrABI S. 180

Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen gemäß § 21a Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und zur allgemeinen Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b LuftVO in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken des Freistaates Bayern

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Dezember 2017 Gz. 25.1-3743.1.17/079

Diese Allgemeinverfügung betrifft die Nutzung des Luftraums durch unbemannte Fluggeräte, die rechtlich je nach Zweck der Luftraumnutzung als unbemannte Luftfahrtsysteme oder als Flugmodelle anzusehen sind. Unbemannte Luftfahrtsysteme sind unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Abs. 2 Satz 3 Luftverkehrsgesetz). Flugmodelle i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG sind unbemannte Luftfahrzeuge, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung).

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen bedarf in den in § 21a Abs. 1 Luftverkehrsordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2015 (BGBl I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl I S. 683 ff.) genannten Fällen der Erlaubnis durch die nach § 21c LuftVO örtlich zuständige Behörde des Landes. Die Erlaubnis kann natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden (§ 21a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 5 LuftVO). Außerdem sind gemäß § 21b LuftVO bestimmte Luftraumnutzungen durch unbemannte Fluggeräte unter Verbot gestellt. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Betriebsverboten zulassen (§ 21b Abs. 3 LuftVO). Ausnahmen von den Betriebsverboten können grundsätzlich auch allgemein erteilt werden (§ 21b Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 5 LuftVO).

Die Erlaubnis nach § 21a Abs. 1 LuftVO wird erteilt, wenn der beabsichtigte Betrieb von unbemannten Fluggeräten und die Nutzung des Luftraumes nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zu einer Verletzung der Vorschriften über den Datenschutz und über den Naturschutz, führen und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt ist (§ 21a Abs. 3 Satz 1 LuftVO). Unter diesen Voraussetzungen können auch Ausnahmen von den Betriebsverboten des § 21b Abs. 1 Nr. 1 bis 9 LuftVO zugelassen werden.

Aufgrund dieser Vorschriften und unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten gemäß § 21a und § 21b Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 27.10.2017 (ver-

öffentlicht durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in den Nachrichten für Luftfahrer - NfL 1-1163-17) erlässt die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - die nachfolgende

Allgemeinverfügung

Die Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen oder die Zulassung der Ausnahme von den betroffenen Betriebsverboten wird im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - in dem unter Ziff. I und IV festgelegten Umfang und verbunden mit den unter Ziff. III und IV aufgeführten Nebenbestimmungen allen Personen und Personenvereinigungen, die die Erklärung im Anhang abgegeben haben, durch Zuteilung einer Registriernummer erteilt:

I.

Umfang und Geltungsbereich der Erlaubnis nach § 21a Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 LuftVO

Umfang der Erlaubnis:

Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems oder Flugmodells mit einer Startmasse von maximal 25 kg ohne Verbrennungsmotor oder Raketenantrieb innerhalb der Sichtweite und außerhalb von Geländen, die fortgesetzt für die Ausübung des Modellflugsports genutzt werden.

Diese Erlaubnis schließt den Betrieb auf Flugplätzen und in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von diesen und den Betrieb bei Nacht im Sinne des Artikel 2 Nr. 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 (s. Hinweis Nr. V.9) ein.

Diese Erlaubnis umfasst nicht den nach § 21b Abs. 1 und 2 LuftVO verbotenen Betrieb, soweit nicht nach Ziff. IV allgemeine Ausnahmen von den Betriebsverboten zugelassen sind oder Ausnahmen von den Verboten im Einzelfall zugelassen werden.

Geltungsbereich:

Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken des Freistaates Bayern

II.

Widerrufsvorbehalt, Vorbehalt weiterer Anordnungen und Festlegung der Erteilung der Erlaubnis und der Verbotsausnahmezulassung durch Zuteilung einer Registriernummer

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt oder erweitert, geändert oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Der Widerruf oder die Änderung der Allgemeinverfügung wird unmittelbar nach Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt wirksam, es sei denn in der Bekanntmachung wird eine andere Gültigkeit festgelegt. Personen oder Personenvereinigungen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, sind daher verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Allgemeinverfügung zu informieren (auf der Inter-

netseite <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> wird die jeweils geltende Fassung eingestellt).

Von der mit dieser Allgemeinverfügung erteilten Erlaubnis nach § 21a LuftVO und den Ausnahmezulassungen nach § 21b Abs. 3 LuftVO darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Person, die von der Erlaubnis Gebrauch machen wird, bei Personenvereinigungen neben der/den für diese vertretungsberechtigten Person(en) auch alle Steuerer das vom Luftamt Nordbayern herausgegebene Erklärungsformular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet hat/haben und der erklärenden Person oder Personenvereinigung eine Registriernummer zugeteilt wurde. Die Zuteilung erfolgt befristet für zwei Jahre. Die Abgabe der Erklärung gilt zugleich als Antrag auf Erteilung der Erlaubnis und der Zulassung von Ausnahmen durch Zuteilung der Registriernummer.

III. Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach § 21a LuftVO

1. Das unbemannte Fluggerät darf nur von den in der Erklärung zur Nutzung dieser Allgemeinverfügung als „Steuerer“ genannten Personen gesteuert werden.
2. Steuerer von unbemannten Luftfahrtsystemen, die das 16. Lebensjahr und bei Flugmodellen das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und nur unter deren Aufsicht bzw. unter der Aufsicht von einer von den Erziehungsberechtigten bestimmten Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat oder einer hierzu aufgrund ihrer Funktion befugten Person (z. B. Lehrer, Erzieher, Ausbilder) von dieser Erlaubnis Gebrauch machen.
3. Das unbemannte Fluggerät darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers betrieben werden und nur in dem Maße, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Tiere, Sachen von besonderem Wert oder Anlagen nicht gefährdet oder mehr als notwendig gestört werden.
4. Die Start- und Landestelle ist gegen ein Betreten unbeteiligter Dritter abzusichern. Andere gesetzliche Vorschriften, die eine öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis erfordern, bleiben hiervon unberührt.
5. Innerhalb geschlossener Ortschaften in öffentlichen Bereichen, die für jedermann allgemein zugänglich und nutzbar sind, und im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen ist der Betrieb der zuständigen Polizeidienststelle mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Die Polizei kann den Betrieb des unbemannten Fluggeräts untersagen oder einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich muss der Steuerer dafür sorgen, dass er durchgängig fernmündlich erreichbar ist.
6. Der Betrieb des unbemannten Fluggeräts bei Nacht im Sinne des Artikels 2 Nummer 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 923/2012 (s. Hinweis Nr. V.9) darf nur durchgeführt werden, wenn
 - a) die Beleuchtung des Fluggeräts in Abhängigkeit von der Entfernung zwischen Steuerer und Fluggerät jederzeit die Position und die Fluglage für den Steuerer erkennen lässt und
 - b) das Fluggerät ausreichend für eine Erkennbarkeit durch die bemannte Luftfahrt gekennzeichnet ist und
 - c) sichergestellt ist, dass eine von der Stromversorgung des Fluggeräts unabhängige redundante Sekundärbeleuchtung vorhanden ist, die die Erkennbarkeit der Position des Fluggeräts für den Steuerer und andere Luftverkehrsteilnehmer auch dann ermöglicht, wenn die bordseitige Beleuchtung ausfällt oder
 - d) sofern eine von der Stromversorgung des Fluggeräts redundante Sekundärbeleuchtung nicht vorhanden ist, bei Ausfall der Beleuchtung der Flugbetrieb unverzüglich eingestellt wird bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren eingeleitet wird.

Der Betrieb bei Nacht wird jedoch nicht gestattet, wenn ein oder mehrere Verbote des § 21b Abs. 1 Satz 1 LuftVO zur Anwendung kommen. Das gilt auch dann, wenn eine oder mehrere Ausnahmen von den Betriebsverboten allgemein zugelassen wurden.
7. Der Steuerer hat vor dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts eine ordnungsgemäße Flugvorbereitung im Sinne von Anhang SERA.2010 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 923/2012 durchzuführen.
 - a) Insbesondere sind die örtliche Luftraumstruktur und ihre Anforderungen [z. B. in der Kontrollzone (CTR) des Luftraums „D“ um Flughäfen oder Flugplätzen oder in einer Radio Mandatory Zone - RMZ] zu berücksichtigen.
 - b) Auch hat der Steuerer die Vorschriften der §§ 20 ff. LuftVO zur Kenntnis zu nehmen und insbesondere zu prüfen, ob dem beabsichtigten Betrieb eines der Verbote des § 21b Abs. 1 Satz 1 LuftVO entgegensteht, soweit nicht in Ziffer IV. allgemeine Ausnahmen hiervon zugelassen sind.
8. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts innerhalb eines Gebietes mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone - RMZ) hat sich der Steuerer vor der Luftraumnutzung mit der Flugleitung oder Luftaufsichtsstelle am Flugplatz in Verbindung zu setzen und dafür zu sorgen, dass er während des Betriebs fernmündlich erreichbar ist.
9. Auf Flugplätzen oder in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen ist rechtzeitig vor dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts die Zustimmung der Luftaufsichtsstelle, Flugleitung oder des Betreibers vom Flugplatz einzuholen (§ 21a Abs. 1 Nr. 4 LuftVO).

Die Vorschrift über die Einholung der Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 und 5 LuftVO bleibt hiervon unberührt.

10. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts ist eine ausreichende Luftraumbeobachtung so zu gewährleisten, dass die Beachtung der Ausweichregeln entsprechend § 21f LuftVO (gegenüber Freiballonen und bemannten Luftfahrzeugen) jederzeit gewährleistet ist und eine Gefährdung des Luftverkehrs ausgeschlossen wird.
11. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.
12. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten. Der Flugbetrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.
13. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Luftfahrtbehörde sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Eine etwaige Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO bleibt hiervon unberührt.
14. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts sind mitzuführen
 - eine Kopie der abgegebenen Erklärung,
 - die Bescheinigung der Luftfahrtbehörde über die Zuteilung der Registriernummer (enthalten in der Kostenrechnung),
 - der Text dieser Allgemeinverfügung,
 - der Nachweis der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung (Versicherungsbestätigung nach § 106 Abs. 2 LuftVZO),
 - ein Nachweis über die maximale Startmasse des unbemannten Fluggeräts und
 - eine gültige Bescheinigung nach § 21a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 oder 3 LuftVO oder eine gültige Erlaubnis als Luftfahrzeugführer gemäß § 21a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 LuftVO, sofern das unbemannte Fluggerät eine Startmasse von mehr als 2 kg hat.

Außerdem muss bei der Luftraumnutzung ein Ausweisdokument mit einem Passbild mitgeführt werden. Auf Verlangen der Luftfahrtbehörde oder Polizei sind alle Unterlagen vorzulegen.

IV.

Allgemeine Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b LuftVO mit Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Ausnahmezulassungen gelten nicht für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten bei Nacht im Sinne des Artikels 2 Nummer 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 923/2012

und nur für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen, es sei denn in der jeweiligen Ausnahmezulassung ist ausdrücklich auch die Geltung für den Betrieb von Flugmodellen festgelegt. Folgende Ausnahmen von den Betriebsverboten werden mit Nebenbestimmungen zugelassen:

1. Von dem Verbot des Betriebs in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m von Menschenansammlungen (§ 21b Abs. 1 Nr. 2, 1. Alternative LuftVO; s. Hinweis Nr. V.10) wird der Steuerer befreit, sofern die Höhe des unbemannten Luftfahrtsystems über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand zur Menschenansammlung und der seitliche Abstand zur Menschenansammlung stets größer als 10 m (1:1-Regelung: Abstand gleich maximale Höhe, z. B. 10 m Abstand bedeutet 10 m maximale Flughöhe.) ist. Der Begriff „seitlicher Abstand“ schließt den Abstand vor und hinter der Menschenansammlung mit ein.
2. Von dem Verbot des Betriebs über und in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen (§ 21b Abs. 1 Nr. 5 LuftVO) wird der Steuerer befreit, wenn,
 - a) die Höhe des unbemannten Luftfahrtsystems über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand zur Infrastruktur und der seitliche Abstand zur Infrastruktureinrichtung stets größer als 10 m (1:1-Regelung) ist oder
 - b) der Überflug zügig erfolgt, d. h., ohne jegliches Verweilen über dem betreffenden Verkehrsweg, wobei
 - der seitliche Abstand zu Wasser-, Kraft- und Schienenfahrzeugen stets größer als 50 m ist,
 - ein darüber hinaus gehender, angemessener seitlicher Abstand zu dem Fahrzeug eingehalten wird, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung (solche Gefahren können in der Schifffahrt z. B. Beeinträchtigungen des Radarbildes oder Sichtirritationen im Bereich vor oder neben einem Fahrzeug sein) auszuschließen,
 - das unbemannte Luftfahrtsystem mindestens 50 m über Grund oder Wasser betrieben wird und
 - Schifffahrtsanlagen (z. B. Schleusen, Schiffshebewerke und Wehre) nicht überflogen werden.
3. Von dem Verbot des Betriebs über Wohngrundstücken ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten (§ 21b Abs. 1 Nr. 7 LuftVO) wird der Steuerer befreit, wenn:
 - a) Das unbemannte Luftfahrtsystem eine Startmasse von weniger als 2 kg hat.
 - b) Die Luftraumnutzung durch den Überflug über dem betroffenen Grundstück zur Erfüllung des Zwecks für den Betrieb unumgänglich erforderlich ist, sonstige öffentliche Flächen oder Grundstücke, die keine Wohngrundstücke sind, für den Überflug nicht sinnvoll nutzbar

- sind und die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht in zumutbarer Weise eingeholt werden kann.
- c) Der Steuerer alle Vorkehrungen trifft, um einen Eingriff in den geschützten Privatbereich und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger zu vermeiden. Dazu zählt, dass in ihren Rechten Betroffene nach Möglichkeit vorab zu informieren sind sowie das Einhalten einer ausreichenden Flughöhe von mindestens 30 m.
- d) Das unbemannte Luftfahrtsystem über einem Wohngrundstück nicht länger als 30 Minuten täglich an maximal 4 Tagen im Kalenderjahr betrieben wird.
4. Von dem Verbot nach § 21b Abs. 1 Nr. 9 LuftVO des Betriebes innerhalb von Kontrollzonen in Flughöhen über 50 m über Grund wird bis zu einer Flughöhe von maximal 100 m über Grund oder Wasser eine allgemeine Ausnahme zugelassen, sofern vom Starter/Steuerer die nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 5 LuftVO erforderliche Flugverkehrskontrollfreigabe von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle vorher eingeholt wurde. Diese Ausnahmezulassung gilt auch für Flugmodelle.
5. Von dem Verbot nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 LuftVO des Betriebs über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparks im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, wird eine allgemeine Ausnahme zugelassen, wenn die zuständige Naturschutzbehörde dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat. Die Ausnahmezulassung wird in diesem Fall in dem Umfang und ggf. unter den Beschränkungen und Auflagen erteilt, die die zuständige Naturschutzbehörde festgelegt hat. Diese Ausnahmezulassung gilt auch für Flugmodelle.
6. Von dem Verbot nach § 21b Abs. 1 Nr. 8 LuftVO, unbemannte Luftfahrtsysteme in Flughöhen über 100 m über Grund zu betreiben, wird für den Betrieb von Multicoptern befreit, wenn der Betrieb im Nahbereich von bis zu 20 m von baulichen Anlagen durchgeführt wird und der Betrieb im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Unterhalt der baulichen Anlage steht (z. B. Untersuchung von Windenergieanlagen). Das unbemannte Luftfahrtsystem ist so zu betreiben, dass durch den Betrieb Kollisionen mit der baulichen Anlage ausgeschlossen werden und es ist sicherzustellen, dass die bauliche Anlage den sicheren Betriebsablauf nicht gefährdet (z. B. durch Verwirbelungen).
7. Die Nutzung der Ausnahmezulassungen dieses Abschnitts Nrn. 1, 2, 3 und 6 ist der zuständigen Polizeidienststelle jeweils mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Die Polizei kann die Nutzung der Verbotsausnahmezulassung im Einzelfall untersagen oder den Betrieb einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich muss der Steuerer dafür sorgen, dass er durchgängig fernmündlich erreichbar ist.
8. Der Steuerer hat Aufzeichnungen über den im Rahmen der Nutzung einer der Verbotsausnahmezulassungen nach Nrn. IV.1 bis IV.6 durchgeführten Betrieb mit mindestens folgenden Angaben schriftlich oder elektronisch zu führen:
- Name, Vorname des Steuerers,
 - genaue Bezeichnung des unbemannten Fluggeräts,
 - Datum und Uhrzeit (Start- und Landezeiten sowie Angabe der Gesamtflugzeit),
 - Angabe des betroffenen Verbots,
 - Aufstiegsort (mit genauen Angaben),
 - Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.
- Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde vorzulegen.

V. Hinweise

1. Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z. B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
2. Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle ist bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe für den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen oder Flugmodellen einzuholen (§ 21 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 LuftVO). Diese Freigabe kann in bestimmten Fällen durch Allgemeinverfügung der zuständigen Flugsicherungsorganisation allgemein erteilt sein. Es wird darauf hingewiesen, dass je nach individuell geltender Regelung in einzelnen Kontrollzonen (insbesondere an militärischen Flugplätzen) auch der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in einer Flughöhe unter 50 m AGL eine Flugverkehrskontrollfreigabe erfordern kann. Jeder Nutzer des kontrollierten Luftraums ist daher verpflichtet, sich vor Beginn des Betriebes eingehend mit den für die jeweilige Kontrollzone geltenden Regelungen vertraut zu machen.
3. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind. Insbesondere sind etwa erforderliche privatrechtliche Zustimmungen des Grundstückseigentümers für die Start- und Landestelle oder straßen- und wegerechtliche Vorgaben bei dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts zu berücksichtigen.
4. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswid-

- rigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
5. Die Erlaubnisbehörde ist jederzeit berechtigt nachzuprüfen, ob der Flugbetrieb, der auf der Grundlage dieser Erlaubnis stattfindet, ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und die Einsicht in Nachweise verlangen.
 6. Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten, der über den Umfang dieser Erlaubnis hinausgeht, bedarf einer individuellen Erlaubnis durch die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -.
 7. Auf der Internetseite <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> stehen für die Flugvorbereitung nützliche Informationen (Flugplätze, Flugbeschränkungsgebiete, Kontrollzonen) sowie die Erklärung im Anhang als ausfüllbares pdf-Dokument zur Verfügung. Bundesweit geltende Informationen sind auf der Internetseite www.sicherer-drohnenflug.de zu finden. Eine Darstellung naturschutzrechtlicher Schutzgebiete steht im Kartendienst Schutzgebiet in Deutschland des Bundesamtes für Naturschutz (<http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete>) zur Verfügung.
 8. Die Zuteilung der Registriernummer erfolgt mit Übersendung der Kostenrechnung, in der die Nummer mitgeteilt wird.
 9. Nacht im Sinne des Artikel 2 Nummer 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 sind die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.
 10. Unter Menschenansammlung ist eine räumlich vereinigte Vielzahl von Menschen, d. h. eine so große Personenmehrheit zu verstehen, dass ihre Zahl nicht sofort überschaubar ist und es auf das Hinzukommen oder Weggehen eines Einzelnen nicht mehr ankommt. Bei einer Anzahl von mehr als 12 Personen ist regelmäßig davon auszugehen.
 11. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben die Erlaubnisvorbehalte nach §§ 13 und 15 LuftVO (Abwerfen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen, Schlepp- und Reklameflüge) unberührt. Für entsprechende Vorhaben muss eine gesonderte Erlaubnis bei dem Luftamt beantragt werden.
 12. Der Eigentümer des unbemannten Fluggeräts ist verpflichtet, an sichtbarer Stelle seinen Namen und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem unbemannten Fluggerät anzubringen, sofern die Startmasse mehr als 0,25 kg beträgt (§ 19 Abs. 3 LuftVZO).
 13. Sofern der Steuerer nicht Inhaber einer gültigen Erlaubnis als Luftfahrzeugführer ist, hat er für den Betrieb des unbemannten Fluggeräts mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 kg ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten im Form einer Bescheinigung nachzuweisen (§ 21a Abs. 4 LuftVO). Die Bescheinigung wird von einer durch das Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Stelle oder im Falle eines Flugmodells durch einen beauftragten Luftsportverband (§§ 21d, 21e LuftVO) ausgestellt.
 14. Die mit dieser Allgemeinverfügung erteilte Betriebserlaubnis und/oder Verbotsausnahmezulassung gilt nicht für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten durch oder unter Aufsicht von Behörden, wenn dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben stattfindet oder von Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen, da dieser Betrieb nicht unter den Erlaubnisvorbehalt des § 21a Abs. 1 LuftVO oder unter die Verbote des § 21b Abs. 1 Satz 1 LuftVO fällt. Die Erteilung der Erlaubnis und/oder Verbotsausnahmezulassung durch Zuteilung einer Registriernummer kann an diese Stellen nur erfolgen, wenn diese neben Abgabe der Erklärung darlegen können, dass der vorgesehene Betrieb nicht unter die Befreiung von den Erlaubnisvorbehalten oder Verboten fällt.
 15. Der Halter eines unbemannten Fluggeräts ist aufgrund von § 43 Abs. 2 LuftVG verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz eine Haftpflichtversicherung nach § 102 LuftVZO i. V. m. § 37 Abs. 1 LuftVG zu unterhalten.

VI. Anerkennung

Für Personen und Personenvereinigungen, denen durch die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern eine Registriernummer zugeteilt wurde, wird die damit verbundene allgemein erteilte Erlaubnis und/oder Verbotsausnahmezulassung für den unter Ziff. I genannten Geltungsbereich und für die Dauer der Gültigkeit der Registriernummer allgemein anerkannt, ohne dass es der Abgabe einer weiteren Erklärung bei der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern oder der Zuteilung einer Registriernummer bedürfte.

VII. Kostenentscheidung

Für die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems oder Flugmodells nach § 21a Abs. 1 LuftVO und für die Erteilung einer Ausnahmezulassung nach § 21b Abs. 3 LuftVO sind gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV), Abschnitt VI Nr. 16a und Nr. 16b Kosten zu erheben. Für die im Wege der Zuteilung der Registriernummer vorgenommene Er-

teilung der Erlaubnis und Ausnahmezulassung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € festgesetzt.

VIII. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IX. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die mit Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15.09.2016 Gz. 25.1-3747.7.16/047 erlassene Allgemeinverfügung aufgehoben. **Erklärungen, die zum Zweck der Nutzung der durch Allgemeinverfügung vom 15.09.2016 erteilten Allgemeinerlaubnis abgegeben wurden, sind für die Nutzung der auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung erteilten Betriebs-erlaubnis und Ausnahmezulassung nicht gültig.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des **Luftrechts** abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

(siehe Anlage 5 zur Allgemeinverfügung)

Bekanntmachungen der Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 15 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Regionale Planungsverband Westmittelfranken folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	66.200,00 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.780,00 €
--------------------------------------	------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen von Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kassenkreditaufnahmen wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Ansbach, 13. November 2017

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 6 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 LKrO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2018 liegt in der Zeit vom 18.12.2017 bis einschließlich 27.12.2017 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 23. November 2017

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

MFrABI S. 193

**Haushaltssatzung
des Planungsverbandes Region Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2018**

Der Planungsverband Region Nürnberg erlässt nach Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LKrO und § 18 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	85.000 €
--	----------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	13.400 €
--	----------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Nürnberg, 29. November 2017

Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Planungsverband Region Nürnberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 5 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 57 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2018 liegt in der Zeit vom 18.12.2017 bis einschließlich 27.12.2017 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 30. November 2017

Planungsverband Region Nürnberg
gez.
Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S.194

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Informationstechnik Franken (ZV IT - Entschädigungssatzung - EZVIT)

Der Zweckverband Informationstechnik Franken erlässt aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), in Verbindung mit Art. 20a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) und § 7 Abs. 2 der Verbandsatzung, folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

Die Dienstaufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter beträgt jeweils monatlich pauschal **10,00 €**

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, Entschädigung der Verbandsräte für Verdienstaufschlag

(1) Die Sitzungspauschale der Verbandsräte, die nicht kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, beträgt **20,00 €** pro Sitzung. Selbstständig Tätige erhalten zusätzlich eine Verdienstaufschlagentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Sitzung. Arbeitnehmer erhalten neben der Entschädigung nach Satz 1 den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt.

(2) Die Verbandsräte nach Abs. 1 erhalten eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. **Die anzurechnende Fahrtstrecke darf dabei höchstens der Entfernung zwischen dem Sitz der juristischen Person, die der Verbandsrat vertritt, und dem Sitz des Zweckverbands Informationstechnik Franken entsprechen.**

(3) Die Entschädigungen nach den Abs. 1 und 2 werden nur auf Antrag des Berechtigten geleistet.

§ 3 Auslagensatz

Verbandsräte nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, ausgenommen der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Fürth, 10. Oktober 2017

Zweckverband
Informationstechnik Franken
gez.
Wolfgang Rast
Erster Bürgermeister Markt Igensdorf
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 195

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach, Landkreis Ansbach, für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	382.000,00 €
--------------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	75.000,00 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausga-

ben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 287.200,44 € festgesetzt (Verwaltungsumlage).

2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 0,00 € festgesetzt (Investitionsumlage).
3. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 129 Verbandschüler ohne Gastschüler festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird auf 2.226,36 € und die Investitionsumlage wird auf 0,00 € je Verbandschüler festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 45.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Burgoberbach, 9. November 2017

Schulverband Burgoberbach
Gerhard Rammler
Schulverbandsvorsitzender

Der Schulverband Burgoberbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2018 liegt in der Zeit vom 18.12.2017 bis einschließlich 27.12.2017 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Burgoberbach, Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Burgoberbach, 23. November 2017

Schulverband Burgoberbach
gez.
Gerhard Rammler
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2018

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt aufgrund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	2.974.634 €
---	-------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	284.775 €
---	-----------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Das Umlagesoll (nach Anlage 1a der Haushaltssatzung) wird festgesetzt

1. nach § 14 Abs. 2 Satz 1
2. Alternative
der Verbandssatzung auf 64.700,00 €
2. nach § 14 Abs. 2 Satz 1
1. Alternative
der Verbandssatzung auf 1.836.240,00 €
3. nach § 14 Abs. 3
der Verbandssatzung auf 122.900,00 €
4. nach § 14 Abs. 3 der
Verbandssatzung und § 2
Abs. 3 der Beteiligungsverträge
des Verbandes mit der
Verkehrsverbund Großraum
Nürnberg GmbH und den
Verbandsmitgliedern auf 3.804,00 €

5. nach § 14 Abs. 3 der
Verbandssatzung und § 2
Abs. 2 der Verbundtarifer-
weiterungsverträge des
Verbandes mit der Verkehrs-
verbund Großraum
Nürnberg GmbH und den
Verbandsmitgliedern auf 935.440,00 €
- (2) Die Abrechnung mit Nachweis der Zuschusszahlungen 2016 des ZVGN durch die VGN GmbH in Höhe des Gesamterstattungsbetrages von (gerundet) **260.700,00 €** wird nach Anlage 1b zur Haushaltssatzung wie folgt in Anrechnung gebracht:
- zu Abs. 1 Nr. 2 (Umlage 2)
abzüglich (gerundet) 255.000,00 €
- Sie wird als Rücklagenentnahme in den Haushalt eingebracht.
- (3) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1a, 1b und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in drei Raten erhoben:
- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| 1. Rate am 10.03.2018
in Höhe von | 1.354.042,00 € |
| 2. Rate am 10.09.2018
in Höhe von | 677.021,00 € |
| 3. Rate am 10.12.2018
in Höhe von | 677.021,00 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 21. November 2017

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
Armin Kroder
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2018 liegt in der Zeit vom 18.12.2017 bis einschließlich 27.12.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf an der Pegnitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Lauf a. d. Pegnitz, 28. November 2017

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg (ZVGN)
gez.
Armin Kroder
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 196

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2018**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt aufgrund § 18 der Verbandssatzung vom 20.11.2009 i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. d. Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335), folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	10.042.900,-- €
dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen von	10.042.900,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,-- €

ab.

Auf die Aufstellung einer Finanzplanung wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.07.2017 nach Art. 41 Abs. 2 KommZG verzichtet.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Die als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Nürnberg, 29. November 2017

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)

gez.

Knut Engelbrecht
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband "Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)" hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2018 liegt in der Zeit vom 18.12.2017 bis einschließlich 27.12.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gleißbühlstraße 14/V, 90402 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 30. November 2017

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)

gez.

Knut Engelbrecht
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 198

Haushaltssatzung 2018 des ZRF Mittelfranken Süd

Die Verbandsversammlung des ZRF Mittelfranken Süd erlässt nach § 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 26 Abs. 1, Art. 40 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.097.519 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	--- €

§ 2

Die Verbandsumlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	1.037.067 €
und im Vermögenshaushalt auf	--- €

festgesetzt.

§ 3

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Schwabach, 9. November 2017

ZRF Mittelfranken Süd
gez.
Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat u. Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd, ZRF, hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2018 liegt in der Zeit vom 18.12.2017 bis einschließlich 27.12.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken-Süd, Nördliche Ringstraße 2 a - c, 91126 Schwabach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Schwabach, 1. Dezember 2017

ZRF Mittelfranken Süd
gez.
Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat und
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 199

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee - Teilplan Pfofeld, Bereich Langlau „Am
Bahnhof“, Fl.-Nr. TF 662, - Umwandlung von einer
Grünfläche zur gemischten Wohnbaufläche
- Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 19.09.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pfofeld (Stand vom 19.09.2017), sowie der Begründung mit Umweltbericht (Stand vom 19.09.2017) und der zusammenfassenden Erklärung (Stand vom 21.09.2017) beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 15.11.2017, Gz. 34-4621-17-18-8, die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltprüfung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltprüfung in der Fassung vom 19.09.2017 können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 1. Dezember 2017

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 200

**Haushaltssatzung
des Mittelfränkisch-schwäbischen
Zweckverbandes ehemalige Hochschule
für Musik Nürnberg-Augsburg
für das Wirtschaftsjahr 01.10.17 bis 30.09.19**

Vom 5. Oktober 2017

Aufgrund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 9a des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S.458) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.10.2017 bis 30.09.2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	233.400,00 €
in den Aufwendungen mit	233.400,00 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen	0,00 €
in den Ausgaben mit	0,00 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.10.2018 bis 30.09.2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	248.190,00 €
in den Aufwendungen mit	248.190,00 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen	0,00 €
in den Ausgaben mit	0,00 €

ab.

§ 2

(1) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2017 bis 30.09.2018 auf 233.400,00 € festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt

für die Stadt Nürnberg	102.696,00 €
für die Stadt Augsburg	40.845,00 €
für den Bezirk Mittelfranken	58.350,00 €
für den Bezirk Schwaben	31.509,00 €

(2) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2018 bis 30.09.2019 auf 248.190,00 € festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt

für die Stadt Nürnberg	109.203,60 €
für die Stadt Augsburg	43.433,25 €
für den Bezirk Mittelfranken	62.047,50 €
für den Bezirk Schwaben	33.505,65 €

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan (Umlagesoll) wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2017 bis 30.09.2018 auf 0,00 € und für das Wirtschaftsjahr 01.10.2018 bis 30.09.2019 auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Umlagen gemäß §§ 2 werden zu je 3/12 des Betrages gemäß Art. 42 KommZG, 12 KAG zur Zahlung fällig an folgenden Terminen:

- 01.10.2017/2018 (je Oktober bis Dezember)
- 01.01.2018/2019 (je Januar bis März)
- 01.04.2018/2019 (je April bis Juni)
- 01.07.2018/2019 (je Juli bis September)

§ 4

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 05.10.2017.

Nürnberg, 5. Oktober 2017

Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Der mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hat die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 01.10.2017 bis 30.09.2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 der HZS wird die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 2017/2018 und 2018/2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Wirtschaftspläne 2017/2018 und 2018/2019 liegen in der Zeit vom 18.12.2017 bis einschließlich 27.12.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Veilhofstraße 34, 90489 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 6. Dezember 2017

Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband
ehemalige Hochschule für Musik
Nürnberg-Augsburg
gez.
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 200

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Finanzrecht der Kommunen I
**Haushalts- und Wirtschaftsrecht/
 Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**
 Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

175. Aktualisierungslieferung
 Rechtsstand 15. Juli 2017, 70,77 €
 Art.-Nr. 66384175
 JURION Onlineausgabe, 8,75 €
 Art.-Nr. 08250207
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
 Herausgegeben von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat a. D., Elmar Diller, Ministerialrat und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München

134. Aktualisierungslieferung, 1. August 2017,
 70,90 €
 Art.-Nr. 66253134
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Grove/Laudien
EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar
 38. Aktualisierung, Stand August 2017
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann
Bayerische Bauordnung

Kommentar
 125. Aktualisierung, Stand September 2017
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zängl

Bayerisches Disziplinarrecht

Kommentar zum Bayer. Disziplinargesetz und zum materiellen Disziplinarrecht
 43. Aktualisierungslieferung
 Stand: August 2017
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Denkhaus/Geiger

Praxishandbuch zum Bayerischen E-Government-Gesetz

Eine prozessorientierte Darstellung
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung
 143. Aktualisierung, Stand August 2017
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge
 Loseblattsammlung mit Erläuterungen
 Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

94. Aktualisierungslieferung
 Rechtsstand 1. Oktober 2017, 110,01 €
 Art.-Nr. 66386094
 JURION Onlineausgabe, 13,59 €
 Art.-Nr. 08250208
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ecker/Hasl-Kleiber/Barth/Holzinger

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung
 59. Aktualisierungslieferung
 Rechtsstand 1. September 2017, 95,29 €
 Art.-Nr. 66390059

JURION Onlineausgabe, 11,77 €
 Art.-Nr. 08251315
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor a. D., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor a. D., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor a. D.

92. Aktualisierungslieferung
 1. November 2017, 102,21 €
 Art.-Nr. 66349092
 JURION Onlineausgabe, 12,63 €
 Art.-Nr. 08251316
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

Herausgegeben von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
 60. Aktualisierungslieferung,
 Rechtsstand 1. Oktober 2017, 96,34 €

Art.-Nr. 66351060
 JURION Onlineausgabe, 11,90 €
 Art.-Nr. 08251317
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 202